



Schützenverein Bissingen/Teck
1898 e.V.



Einverständniserklärung gemäß § 27 Abs. 3 WaffG

Hiermit erkläre ich mich / erklären wir uns bis auf Widerruf damit einverstanden, dass
mein / unser Kind

Name: _____
Vorname: _____
Geburtsdatum: _____
Straße: _____
PLZ / Wohnort: _____

am offiziellen Schießbetrieb (Training und Wettkampf) sowie an allgemeinen
sportlichen und an überfachlichen Veranstaltungen des

Vereinsname: Schützenverein Bissingen/Teck 1898 e.V.

unter Aufsicht einer verantwortlichen Aufsichtsperson, die nachweislich zur Kinder- und
Jugendarbeit geeignet ist, teilnimmt. Die Einverständniserklärung erstreckt sich auch auf
das Schießen auf fremden Schießständen im Rahmen von Wettkämpfen, Meisterschaften
und Trainingsveranstaltungen.

Ich / Wir bin / sind damit einverstanden, dass mein / unser Kind unter 14 Jahren
 mit Luft-, Federdruck oder CO₂-Waffen unter Aufsicht den Schießsport
betreiben darf.

Ich / Wir bin / sind damit einverstanden, dass unser Kind über 14 Jahren
 mit sonstigen Waffen (Kaliber .22 IfB) unter Aufsicht den Schießsport
betreiben darf.

(zutreffendes bitte Ankreuzen, nicht zutreffendes bitte streichen)

Ich / Wir weisen den Verein darauf hin, folgendes zu beachten / informieren über:
(Allergien, Herzfehler, Trommelfellschäden, Atembeschwerden, sonstige wichtige Hinweise /
Informationen / Mitteilungen für den Verein, usw.)

....., den
Ort Datum

Unterschrift des Erziehungsberechtigten *) Unterschrift des Erziehungsberechtigten *)

Hinweis:

*) Die Einverständniserklärung muss von sämtlichen Sorgeberechtigten unterschrieben werden. Steht das Sorgerecht aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung oder einem sonstigen Grund nur einem Elternteil zu, genügt die Unterschrift dieses Elternteils. Alleinerziehungsberechtigte haben den Nachweis des alleinigen Sorgerechts vorzulegen!

Diese Einverständniserklärung ist für Kinder unter 14 Jahren für das Schießen unter Aufsicht mit Luft-, Federdruck oder CO₂ Waffen und für Jugendliche unter 18 Jahren für das Schießen unter Aufsicht mit sonstigen Waffen (Kaliber .22 lfB) gemäß § 27 Abs. 3 WaffG erforderlich.

Sie ist während des Schießbetriebes jederzeit griffbereit aufzubewahren und der zuständigen Behörde oder deren Beauftragten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen!

Allgemeine Information seitens der Jugendleitung für die Erziehungsberechtigten:
Kindern, die das 12.Lebensjahr vollendet haben, darf das Schießen gestattet werden, mit Luftdruck, Federdruck- und CO₂-Waffen. **Sofern die Kinder noch nicht 14 Jahre alt sind, müssen die Sorgeberechtigten schriftlich ihr Einverständnis erklären oder beim Schießen anwesend sein.**

Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, darf das Schießen auch mit sonstigen Waffenarten (Kaliber .22 lfB) gestattet werden. **Sofern sie noch nicht 18 Jahre alt sind, müssen die Sorgeberechtigten schriftlich ihr Einverständnis erklären oder beim Schießen anwesend sein.**

Sobald das 18. Lebensjahr vollendet ist, bedarf es keiner Erlaubniserklärung der Erziehungsberechtigten mehr.